

ANHANG III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

MARIE-CURIE-STIPENDIUM FÜR EUROPÄISCHE FORSCHER IN EUROPA (LAUFBAHNENTWICKLUNG)

III. 1 – Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diese *Finanzhilfvereinbarung* folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Vereinbarung:** schriftliche Vereinbarung zwischen dem *Empfänger* und dem *Forscher* gemäß Artikel III.3.
2. **Herkunftsort:** Ort, an dem der *Forscher* bei Ablauf der jeweiligen Frist für die Einreichung von Vorschlägen seinen Wohnsitz hatte oder seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachging, es sei denn, der Zeitraum, währenddessen er dort unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit seinen Wohnsitz hatte oder seiner hauptsächlichen Tätigkeit nachging, betrug weniger als 12 Monate. In letzterem Fall gilt die Hauptstadt des Landes seiner Staatsangehörigkeit als Herkunftsort. Bei *Forschern* mit mehr als einer Staatsangehörigkeit gilt die Hauptstadt des Landes als Herkunftsort, in dem der Forscher in den dem Ablauf der jeweiligen Frist für die Einreichung von Vorschlägen unmittelbar vorangegangenen 5 Jahren am längsten seinen Wohnsitz hatte.
3. **Elternurlaub:** der nach den in Artikel III.3 Absatz 1 Buchstabe g genannten Vorschriften dem *Forscher* zustehende Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub.
4. **Persönlicher Laufbahnentwicklungsplan:** ein Plan, den der *Forscher* zusammen mit dem Wissenschaftler erstellt, der seine *Forschungsausbildungstätigkeiten* betreut, und der Angaben zu seinem Ausbildungsbedarf (einschließlich zusätzlicher Kompetenzen) und den wissenschaftlichen Zielen sowie zu den geplanten Maßnahmen im Hinblick auf diese Ziele und eine Beschreibung der jeweiligen *Forschungsausbildungstätigkeiten* enthält.
5. **Forscher:** der in Anhang I genannte professionelle Forscher, der vom *Empfänger* für *Forschungsausbildungstätigkeiten* im Rahmen des *Projekts* angestellt wurde.
6. **Forschungsausbildungstätigkeiten:** Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschungsausbildung und Laufbahnentwicklung des *Forschers* im Rahmen des *Projekts* gemäß Anhang I.
7. **Arbeitsprogramm:** von der *Kommission* zur Umsetzung des spezifischen Programms „Menschen“ (2007-2013) verabschiedetes Jahresprogramm, in dem die Aufforderung vorgesehen ist, zu der der Vorschlag, der Gegenstand dieser *Finanzhilfvereinbarung* ist, eingereicht wurde.

TEIL A: DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

ABSCHNITT 1 - DURCHFÜHRUNG UND LEISTUNGEN

III. 2 – Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Finanzhilfvereinbarung

Zusätzlich zu den in Artikel II Absatz 2 genannten Verpflichtungen hat der *Empfänger*

a) eine *Vereinbarung* mit dem *Forscher* gemäß Artikel III.3 zu schließen und den *Forscher* für die in Anhang I und in der *Vereinbarung* festgelegte(n) Zeit (Zeiten) aufzunehmen, wobei der in Anhang I genannte Wissenschaftler während der gesamten *Projektlaufzeit* die *Forschungsausbildungstätigkeiten* betreut;

b) dafür Sorge zu tragen, dass der *Forscher* an jedem Ort, an dem die *Forschungsausbildungstätigkeiten* durchgeführt werden, einen Sozialversicherungsschutz im Rahmen der nach Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften genießt;

c) zu gewährleisten, dass für den *Forscher* an jedem Ort, an dem die *Forschungsausbildungstätigkeiten* durchgeführt werden, die gleichen Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten wie für die *Forscher* vor Ort in ähnlicher Position;

d) fristgerecht gemäß der in Artikel III.3 genannten *Vereinbarung* sämtliche Zahlungen zu leisten, zu denen er verpflichtet ist;

e) dafür Sorge zu tragen, dass bei der Einstellung zusammen mit dem in Anhang I genannten Wissenschaftler, der seine *Forschungsausbildungstätigkeiten* betreut, ein *persönlicher Laufbahntwicklungsplan* erstellt wird und dass der *Forscher* im Rahmen des *Projekts* in dem in der *Vereinbarung* festgelegten Zeitraum entsprechend Anhang I und gemäß seinem *persönlichen Laufbahntwicklungsplan* ausgebildet wird;

f) während der gesamten Laufzeit der *Finanzhilfvereinbarung* im Besitz der Mittel zu sein, die für die Durchführung des *Projekts* in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht notwendig sind, einschließlich Infrastruktur, Ausrüstung und Produkte, und diese bei Bedarf dem *Forscher* zur Verfügung zu stellen;

g) den *Forscher* in allen Verwaltungsangelegenheiten, die von den Behörden des *Empfängers* verlangt werden, in zumutbarer Weise zu unterstützen;

h) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der *Forscher* am Ende des *Projekts* die Bewertungsfragebögen der *Kommission* ausfüllt;

i) mit dem *Forscher* zwei Jahre nach Ende des *Projekts* in Verbindung zu treten und ihn aufzufordern, die Follow-up-Fragebögen der *Kommission* auszufüllen;

j) die Adressangaben des *Forschers* zu erfassen und sie nach Beendigung des *Projekts* mindestens drei Jahre lang auf dem neuesten Stand zu halten;

k) der *Kommission* die unter Buchstaben h und i genannten Fragebögen ausgefüllt zu übermitteln sowie die unter Buchstabe j genannten Informationen auf Anfrage vorzulegen;

l) die *Kommission* über jedes Ereignis, das sich auf die Durchführung des *Projekts* und die Rechte der *Gemeinschaft* auswirken könnte, und über jeden Umstand zu unterrichten, der sich auf die in den *Beteiligungsregeln*, der *Haushaltsordnung* und der *Finanzhilfevereinbarung* aufgeführten Teilnahmebedingungen auswirken könnte, u. a.:

- eine *Änderung der Kontrollverhältnisse*,

- erhebliche *Änderungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung* oder dem *persönlichen Laufbahntwicklungsplan*,

- jede neue Sachlage in Bezug auf die Informationen, die für die Auswahl des *Forschers* ausschlaggebend waren,

- *Elternurlaub* auf Antrag des *Forschers* und die Auswirkungen nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht gemäß Artikel III.3 Absatz 1 Buchstabe g, insbesondere seine Dauer, die finanziellen Auswirkungen und die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des *Empfängers* in dieser Zeit.

III. 3 - Die Beziehung Empfänger/Forscher

1. In der *Vereinbarung* sind nach Maßgabe der *Finanzhilfevereinbarung* die Bedingungen für die Durchführung der *Forschungsausbildungstätigkeiten* und die Rechte und Pflichten des *Forschers* und des *Empfängers* im Rahmen des Projekts geregelt.

Der *Forscher* erstellt zusammen mit dem in Anhang I genannten Wissenschaftler, der für die Betreuung der *Forschungsausbildungstätigkeiten* zuständig ist, *einen persönlichen Laufbahntwicklungsplan*.

Die *Finanzhilfevereinbarung* mit etwaigen Änderungen sowie der *persönliche Laufbahntwicklungsplan* werden der *Vereinbarung* als Anlagen beigefügt. Die *Vereinbarung* muss für die in Artikel II.20.3 genannte Zeitdauer vom *Empfänger* für Prüfungszwecke aufbewahrt werden.

Der *Empfänger* teilt der *Kommission* den Tag des *Projektbeginns* auf elektronischem Wege mit, falls Artikel 2 der *Finanzhilfevereinbarung* dies vorsieht.

Innerhalb von 20 Tagen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses des *Forschers* oder nach dem Tag des *Projektbeginns* oder nach dem Inkrafttreten der *Finanzhilfevereinbarung* (je nachdem, welcher Termin der spätere ist) übermittelt der *Empfänger* auf elektronischem Wege eine Bestätigung der Konformität der *Vereinbarung* mit der *Finanzhilfevereinbarung* unter Beachtung des Formats und der Verfahren, die von der *Kommission* mitgeteilt werden.

Unbeschadet der bereits durch das Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen in speziellen Fragen enthält die *Vereinbarung* insbesondere folgende Angaben:

a) den Namen des Wissenschaftlers, der für die Betreuung der in Anhang I genannten *Forschungsausbildungstätigkeiten* zuständig ist,

b) die Beträge, die jedem *Forscher* gemäß dieser *Finanzhilfevereinbarung* vom *Empfänger* zu zahlen sind, sowie die Zahlungsmodalitäten,

c) zusätzliche Zahlungen des *Empfängers* an den *Forscher* im Zusammenhang mit diesem *Projekt* und die Zahlungsmodalitäten,

- d) gegebenenfalls rechtmäßig abgezogene Beträge,
- e) eine Klausel, wonach der *Forscher* nicht berechtigt ist, für seine *Forschungsausbildungstätigkeiten* über die vom *Empfänger* gemäß Buchstaben b und c dieses Absatzes erhaltenen Zahlungen hinaus weitere Zahlungen zu beziehen,
- f) die Umrechnungs- und Wechselkurse, einschließlich der Bezugsdaten und -quellen, wenn Zahlungen in einer anderen Landeswährung als dem Euro geleistet werden,
- g) das auf die *Vereinbarung* anwendbare Recht,
- h) den Sozialversicherungsschutz des *Forschers* gemäß Artikel III.2 Buchstabe b,
- i) die Bestimmungen bezüglich des Jahresurlaubs und des Krankheitsurlaubs gemäß den internen Vorschriften des *Empfängers*,
- j) eine Klausel, wonach der *Forscher* sich ganztags den *Forschungsausbildungstätigkeiten* widmen muss, es sei denn, er ist mit Genehmigung der *Kommission* aufgrund persönlicher oder familiärer Umstände zu einer Teilzeitbeschäftigung berechtigt,
- k) die Beschreibung und den Zeitplan für die Durchführung der *Forschungsausbildungstätigkeiten*, sollten diese Tätigkeiten in verschiedene Abschnitte unterteilt sein,
- l) die Gesamtlaufzeit der *Vereinbarung*, Art und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses des *Forschers* und seine Position, wobei die Bestimmungen in Artikel III.2 Buchstaben b und c sowie in Artikel III.9 Absatz 1 Buchstabe a einzuhalten sind und die Arbeitsbedingungen denen von Forschern vor Ort in einer ähnlichen Position vergleichbar sein müssen,
- m) die (der) Ort(e), an denen (dem) die *Forschungsausbildungstätigkeiten* gemäß Anhang I durchgeführt werden,
- n) eine Klausel, wonach der *Forscher* den *Empfänger* möglichst umgehend über Umstände zu informieren hat, die sich auf die Ausführung der *Finanzhilfevereinbarung* auswirken könnten, darunter:
- jede Änderung im Zusammenhang mit der *Vereinbarung* und/oder dem *persönlichen Laufbahnentwicklungsplan*,
 - jede neue Sachlage in Bezug auf die Informationen, die für die Vergabe des *Marie-Curie-Stipendiums für europäische Forscher in Europa (Laufbahnentwicklung)* ausschlaggebend waren,
 - eine Schwangerschaft oder Krankheit, die sich unmittelbar auf die Durchführung des *Projekts* auswirken kann,
- o) die zwischen dem *Empfänger* und dem *Forscher* getroffene Regelung für den Zeitraum der Durchführung der *Forschungsausbildungstätigkeiten* und danach hinsichtlich der Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere des Zugangs zu *bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten*, der Nutzung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*, der Bekanntmachung und Geheimhaltung, wobei die Regelung mit den Artikeln II. 8, 11, 24-30 und den Artikeln III. 6, 7, 10 und 11 in Einklang stehen muss,

p) eine Klausel, wonach sich der *Forscher* verpflichten muss, die Bewertungsbögen und die Follow-up-Fragebögen, die in Artikel III.2 Buchstaben h und i genannt sind, auszufüllen, zu unterschreiben und dem *Empfänger* zu übermitteln,

q) eine Klausel, wonach sich der *Forscher* verpflichten muss, den *Empfänger* nach Beendigung des *Projekts* drei Jahre lang über Änderungen seiner Adressangaben zu informieren,

r) eine Klausel, wonach der *Forscher* in Veröffentlichungen oder anderen Medien gemäß Artikel III.7 auf die Unterstützung der *Gemeinschaft* im Rahmen des *Marie-Curie-Stipendiums für europäische Forscher in Europa (Laufbahnentwicklung)* hinzuweisen hat.

2. Für die Zahlungsmodalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe b gilt der Grundsatz monatlicher Zahlungen jeweils zum Ende des abgelaufenen Monats, es sei denn, dies ist unvereinbar mit dem in Absatz 1 Buchstabe g genannten anwendbaren Recht. Die Zahlungen sind an den *Forscher* von seiner Einstellung an zu leisten, wobei alle dem *Forscher* zustehenden Beträge spätestens zum *Projektabschluss* zu zahlen sind.

III.4 - Aussetzung und Verlängerung des Projekts

1. Zusätzlich zu den in Artikel II.7 Absatz 2 genannten Bestimmungen kann der *Empfänger* vorschlagen, aufgrund vom *Forscher* vorgebrachter, in Anhang I nicht vorgesehener persönlicher, familiärer (einschließlich *Elternurlaub*) oder beruflicher Gründe das *Projekt* ganz oder teilweise auszusetzen. Führt ein solcher Aussetzungsantrag nicht zu einer über 30-prozentigen Verlängerung der *Projektlaufzeit*, die in Artikel 2 der *Finanzhilfvereinbarung* festgelegt ist, so gilt der Antrag als genehmigt, wenn sich die Kommission nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang dazu äußert. Dem Aussetzungsantrag des *Empfängers* müssen die notwendigen Begründungen beigelegt werden. Das *Projekt* wird um den der Aussetzung entsprechenden Zeitraum verlängert. Das gleiche gilt mutatis mutandis bei einem Antrag auf Verlängerung der *Projektdauer* aufgrund einer Statusänderung gemäß Absatz 5.

2. Bei der Einreichung von Anträgen auf Aussetzung wegen *Elternurlaub*, darunter auch bei Anträgen auf eine Anpassung des Finanzbeitrags der *Gemeinschaft*, hat der *Empfänger* die notwendigen Begründungen beizufügen. Die *Kommission* kann beschließen, den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* entsprechend den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Der auf Monatsbasis berechnete Beitrag darf die Differenz zwischen der Leistung, die der *Forscher* durch die in Artikel III.3 Absatz 1 Buchstaben g und h erwähnte Sozialversicherung erhält, und dem in Artikel III.9 Absatz 1 Buchstabe a definierten Beitrag nicht übersteigen. Äußert sich die *Kommission* nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang eines solchen Antrags, so bedeutet dies nicht, dass der Antrag genehmigt ist. Wird dem Antrag stattgegeben, werden in einer Änderung der *Finanzhilfvereinbarung* die finanziellen Einzelheiten dieser Verlängerung geregelt.

3. Der *Empfänger* informiert den *Forscher* über den Beschluss der *Kommission*.

4. Wird die *Forschungsausbildungstätigkeit* mit Genehmigung der *Kommission* während der *Projektlaufzeit* ausgesetzt, verlängert sich der in Artikel 3 festgelegte Berichtszeitraum, in den der Beginn des Aussetzungszeitraums fällt, automatisch um die Dauer der Aussetzung. Damit verschiebt sich auch der Beginn der darauffolgenden Zeiträume, und die in Artikel 2 festgelegte *Projektdauer* verlängert sich automatisch entsprechend.

5. Bei einer Statusänderung während der Durchführung des Projekts, die sich auf die vom *Forscher* für das *Projekt* aufgewendete Zeit auswirkt (Wechsel von einer Vollzeitbeschäftigung auf eine Teilzeitbeschäftigung bzw. umgekehrt, Änderung des Teilzeitprozentsatzes) und die von der Kommission genehmigt wird, werden der in Artikel 3 festgelegte Berichtszeitraum, in dem die Statusänderung stattfindet, sowie die darauffolgenden Zeiträume, in denen sie gilt, automatisch entsprechend verlängert (bzw. verkürzt). Bei der Anpassung der jeweiligen Berichtszeiträume ist als Referenzzeitraum ein Standardberichtszeitraum von 12 Monaten für eine Vollzeitstelle zugrunde zu legen. Damit verschiebt sich der Beginn der jeweiligen Zeiträume (bzw. er wird vorgezogen), und die in Artikel 2 festgelegte *Projektdauer* verlängert bzw. verkürzt sich automatisch entsprechend.

III.5 - Vorlage der Projektleistungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 3 und des Artikels II.3 hat der *Empfänger* für ein *Projekt* mit einem Berichtszeitraum von mehr als 18 Monaten einen Halbzeitbericht zur Bewertung der Fortschritte bei den *Forschungsausbildungstätigkeiten* vorzulegen.

Der Halbzeitbericht und der Abschlussbericht sind von dem gemäß Anhang I für die Betreuung zuständigen Wissenschaftler und dem *Forscher* zu unterzeichnen.

III. 6 – Geheimhaltungspflicht

Der *Empfänger* trägt dafür Sorge, dass der *Forscher* die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der *Empfänger* gemäß Artikel II.8.

III. 7 – Bekanntmachung

Der *Empfänger* trägt dafür Sorge, dass der *Forscher* die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der *Empfänger* gemäß Artikel II.11.

ABSCHNITT 2 - KÜNDIGUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG UND VERANTWORTUNG

III. 8 - Kündigung der Finanzhilfvereinbarung

Außer unter den in Artikel II.33 genannten Umständen kann die *Kommission* die *Finanzhilfvereinbarung* unter folgenden Umständen kündigen:

- a) wenn der *Forscher* aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, am *Projekt* mitzuarbeiten,
- b) wenn die *Vereinbarung* zwischen dem *Empfänger* und dem *Forscher* wegen Nichterfüllung der in der *Vereinbarung* festgelegten Verpflichtungen gekündigt wird,
- c) wenn der *Forscher* falsche Angaben gemacht hat, für die er belangt werden kann, oder vorsätzlich grundlegende Informationen mit dem Ziel zurückgehalten hat, den Finanzbeitrag der *Gemeinschaft* oder einen anderen Vorteil aus der *Finanzhilfvereinbarung* zu erlangen.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

III. 9 – Erstattungsfähige Kosten

Kosten können im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* geltend gemacht werden, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen in Teil B des Anhangs II stehen.

Kosten im Zusammenhang mit den *Forschungsausbildungstätigkeiten* des *Projekts* können von der *Kommission* wie folgt erstattet werden:

1. Erstattungsfähige Kosten bei vom *Forscher* ausgeführten Tätigkeiten

In Anhang I ist der Pauschalsatz angegeben, der ausschließlich dem *Forscher* zugute kommt, der für das *Projekt* eingestellt wurde, gemäß den geltenden Referenzsätzen, die im *Arbeitsprogramm* angegeben sind, unbeschadet eventueller zusätzlicher Zahlungen des *Empfängers* an den *Forscher*.

Die geltenden Referenzsätze des *Arbeitsprogramms* beziehen sich auf eine Vollzeitbeschäftigung des *Forschers* im Rahmen des *Projekts*. Bei einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Vergütung anteilmäßig nach der für das *Projekt* aufgewendeten Zeit.

Der in Anhang I angegebene Pauschalsatz zugunsten des *Forschers* setzt sich wie folgt zusammen:

a) ein monatlicher Lebenshaltungskostenzuschuss entsprechend Anhang I.

Bei längeren Aufenthalten stellt der *Empfänger* den *Forscher* im Rahmen eines Arbeitsvertrags ein; Ausnahmen sind nur in ausreichend belegten Fällen möglich oder wenn innerstaatliche Vorschriften dies verbieten. Bei kürzeren Aufenthalten kann der *Empfänger* bei der Anstellung des *Forschers* zwischen einem Arbeitsvertrag und einem Pauschalstipendium wählen. Die geltenden Referenzsätze des *Arbeitsprogramms* für *Forscher* mit Arbeitsvertrag beinhalten sämtliche Pflichtabgaben nach innerstaatlichem Recht im Zusammenhang mit dieser *Finanzhilfvereinbarung*. Kann kein Arbeitsvertrag angeboten werden, stellt der *Empfänger* den *Forscher* in einem Vertragsverhältnis ein, das einem Pauschalstipendium gleichkommt und das im Einklang mit dem für den *Empfänger* geltenden Recht steht und einen Sozialversicherungsschutz für den *Forscher* vorsieht, der mindestens die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und g der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 genannten Zweige umfasst, wobei die Versicherung nicht unbedingt durch das Stipendium gedeckt werden muss. Es gelten die im *Arbeitsprogramm* festgesetzten monatlichen Lebenshaltungskostenzuschüsse.

b) ein Mobilitätskostenzuschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- ein monatlicher Mobilitätszuschuss entsprechend Anhang I, bei dem die Familiensituation des *Forschers* bei Ablauf der jeweiligen Frist für die Einreichung von Vorschlägen zugrunde gelegt wird. Der *Forscher* muss sich bei Aufnahme der *Forschungsausbildungstätigkeiten* oder bis zu 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Einreichung von Vorschlägen zu Forschungszwecken in einem anderen Land aufgehalten haben, um Anspruch auf den Mobilitätszuschuss zu haben.

Zur Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und der jeweiligen Gehaltsstruktur im Land (in den Ländern), in dem (denen) sich der *Forscher* den *Forschungsausbildungstätigkeiten* widmet, werden der monatliche Lebenshaltungskostenzuschuss und der Mobilitätzuschuss mit dem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der in dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der *Finanzhilfvereinbarung* geltenden *Arbeitsprogramm* angegeben ist.

Die Kommission behält sich das Recht vor, im Fall einer Erhöhung des im *Arbeitsprogramm* genannten Berichtigungskoeffizienten von 10 % oder darüber für laufende *Finanzhilfvereinbarungen* den geänderten Koeffizienten anzuwenden. Die erforderlichen Anpassungen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft werden mit der Abschlusszahlung vorgenommen.

- Zusätzlich erhält der *Forscher*, der Anspruch auf den monatlichen Lebenshaltungskostenzuschuss hat, für jeden 12-Monatszeitraum oder für einen kürzeren Zeitraum, wenn der letzte Abschnitt weniger als 12 Monate ausmacht, auch einen Reisekostenzuschuss, der anhand der Entfernung zwischen seinem *Herkunftsort* und der Einrichtung des *Empfängers*, in der er die *Forschungsausbildungstätigkeiten* ausführt, berechnet wird. Der erste Reisekostenzuschuss wird in der Regel bei der Einstellung und danach alle 12 Monate gezahlt.

c) Der *Forscher* erhält einen einmaligen Laufbahnorientierungszuschuss gemäß Anhang I, wenn er sich mindestens ein Jahr lang den *Forschungsausbildungstätigkeiten* widmet.

d) ein Beitrag entsprechend Anhang I zur Deckung der Kosten der Teilnahme des *Forschers* an dem *Projekt* auf der Grundlage der Art der durchzuführenden *Projekt*tätigkeiten. Dieser Zuschuss wird vom *Empfänger* verwaltet und ist ein Beitrag zu den Kosten, die unmittelbar mit dem *Forscher* verbunden sind.

Kosten im Zusammenhang mit den anderen Tätigkeiten für das *Projekt* können von der *Kommission* wie folgt erstattet werden:

2. Beitrag zu den vom *Empfänger* ausgeführten Tätigkeiten und indirekte Kosten

Die Managementkosten und indirekten Kosten werden entsprechend dem *Arbeitsprogramm* gemäß den Bedingungen des Anhangs I erstattet.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 ist die Übertragung von Beträgen, die für vom *Forscher* ausgeführte Tätigkeiten vorgesehen sind, auf das Budget für Tätigkeiten, die vom *Empfänger* ausgeführt werden, nicht zulässig.

TEIL C - RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

III. 10 – Zugangsrechte

Zusätzlich zu Artikel II.29-30 sorgt der *Empfänger* dafür, dass der *Forscher* ein *Recht auf unentgeltlichen Zugang zu bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten* hat, wenn diese *bestehenden und neuen Kenntnisse und Schutzrechte* für seine *Forschungsausbildungstätigkeiten* im Rahmen des *Projekts* notwendig sind.

III.11 - Unvereinbare oder einschränkende Verpflichtungen

Der *Empfänger* unterrichtet den *Forscher* so rasch wie möglich über Beschränkungen, die sich wesentlich auf die Einräumung von *Zugangsrechten* auswirken könnten.